

Fragen zur geänderten Anzeigenverordnung

Rechtsträgerkennung

Lfd. Nr.	Frage der Industrie	Antwort der Aufsicht
1	<p>Vermutlich können ab dem 1. Mai 2017 rechtlich unselbständige Zweigstellen/-niederlassungen einen eigenen LEI erhalten, siehe http://www.leiroc.org/publications/gls/roc_20170112-1.pdf.</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AnzV benötigen Kreditinstitute eine Rechtsträgerkennung. Da Kreditinstitute im Rahmen der AnzV nicht gesondert definiert werden, ist auf die Definition des KWG abzustellen. Nach § 53b Abs. 3 S. 1 Nr. 5 KWG gelten nur für Zwecke des § 24 Abs. 1 Nr. 5 und 7 KWG EWR-Zweigniederlassungen als Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes. Dies umfasst somit nicht die besondere Rechtsträgerkennung, die im Rahmen der gemäß § 24 Abs. 4 KWG zu</p>	<p>Die Regelung des neuen § 2 AnzV dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2014/29 der Europäischen Zentralbank vom 02.07.2014 über die Lieferung der aufsichtlichen Daten durch die nationalen Aufsichtsorgane an die Europäische Zentralbank (ABI. L 214/34 vom 19.07.2014). Dieser legt verbindlich fest, dass die beaufsichtigten Unternehmen in der entsprechenden Übermittlung an die EZB durch Verwendung der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier) bezeichnet werden. Hierfür ist erforderlich, dass die betreffenden Unternehmen einen LEI führen. Daneben dient diese Regelung der Umsetzung der „Empfehlung der EBA zur Verwendung der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI)“ vom 29.01.2014.</p> <p>Zweigniederlassungen nach § 53b KWG benötigen <u>derzeit für Zwecke der Anzeigen nach § 24 KWG</u> keine Rechtsträgerkennung (LEI).</p> <p>Jedoch müssen auch Zweigniederlassungen nach § 53b KWG der Meldeverpflichtung nach Artikel 101 (1) CRR – IP-Losses Meldungen (Höchstverlustraten aus grundpfandrechlich besicherten Forderungen) - nachkommen, sofern sie entsprechende Geschäfte</p>

	<p>erlassenen Anzeigenverordnung genannt ist bzw. gefordert wird.</p> <p>Wir bitten daher um die Bestätigung, dass für Zwecke der Anzeigen nach § 24 KWG EWR-Zweigniederlassungen nach § 53b Abs. 1 KWG keine Rechtsträgerkennung, nämlich den LEI, zu beantragen und zu führen haben.</p>	<p>haben, die eine solche Meldung auslösen würden. Für diese Fälle ist der LEI auch für § 53b KWG-Zweigniederlassungen erforderlich.</p>
--	---	---

§ 5 ff Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 15 des Kreditwesengesetzes (Bestellung von Personen)

Lfd. Nr.	Frage der Industrie	Antwort der Aufsicht
2	<p>Die Bestimmungen nach §§ 5 bis 5e AnzV besagen, dass auch die Bestellung und das Ausscheiden eines Geschäftsleiter-Vertreters, der im Falle der Verhinderung eines Geschäftsleiters dessen Funktion ausüben soll, der Anzeigepflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG unterliegen. Wir bitten um Auskunft, inwieweit kleinere Institute, die beispielsweise lediglich über zwei Geschäftsleiter verfügen, Meldeerleichterungen in Anspruch nehmen können.</p>	<p>§ 5f AnzV entspricht § 5 Abs. 3 AnzV in der bis zum 07.12.2016 gültigen Fassung. Die Vorschrift richtet sich an die in den jeweiligen Sparkassengesetzen definierten so genannten Verhinderungsvertreter. Diese müssen ebenfalls fachlich geeignet, zuverlässig und ausreichend zeitlich verfügbar sein und sind daher anzuzeigen. Personen, die nicht dem Vorstand angehören und ein Vorstandsmitglied vertreten, z. B. um den Anforderungen der Funktions-trennung nach den MaRisk gerecht zu werden, werden von § 5f AnzV nicht umfasst. Eine Befreiung von der Anzeigepflicht für kleinere Institute ist daher nicht erforderlich.</p>
3	<p><u>Nebentätigkeitsanzeige – Ankreuzfelder unter 2. Art der Anzeige</u> Das neue Formular beinhaltet jetzt die Meldepflichten gem. § 24 III 1 Nr.1 KWG (Option 1) und gem. § 24 II a KWG (Option 2). Sind diese Anzeigepflichten alternativ zu sehen? D.h.</p>	<p>Wer Geschäftsleiter eines Institutes und gleichzeitig Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR- Instituts von erheblicher Bedeutung ist, muss die Aufnahme weiterer Tätigkeiten bzw. Mandate nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG und nach § 24 Abs. 2a KWG anzeigen. Es ist zulässig, die Anzeige durch das einmalige Ausfüllen des Formulars NT abzugeben. In diesem Fall können unter „2. Art der Anzeige“ beide Auswahlmöglichkeiten angekreuzt werden. Es ist auch möglich, zwei separate Anzeigen</p>

	wenn eine Meldepflicht gemäß Option 1 vorliegt, dann ist unter 3. "Angaben zur Tätigkeit (Unternehmen im Geltungsbereich des KWG; ohne anzuzeigende Nebentätigkeit oder anzuzeigende weitere Tätigkeit)" auch immer nur das erste Ankreuzfeld zu setzen und die Geschäftsleitertätigkeit(en) des Mandatsträgers aufzulisten bzw. bei Option 2 unter 3. das 2. Ankreuzfeld anzuhaken und die Tätigkeiten als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans aufzulisten?	abzugeben, in denen jeweils ein Feld ausgewählt wird. Unter „3. Angaben zur Tätigkeit“ sind die bereits vorhandenen Tätigkeiten aufzulisten. Diese Angaben benötigt die BaFin, um die Anzeige intern den jeweils zuständigen Fachreferaten zuordnen zu können.
4	<u>Nebentätigkeitsanzeige – Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit</u> Welche Angaben werden im Rahmen der zeitlichen Verfügbarkeit unter Ziffer 6 erwartet?	Die BaFin erwartet die gleichen Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit wie bei einer Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG bzw. § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG. Es ist auf eine Gesamtschau aller Tätigkeiten und Mandate, die die Person wahrnimmt, einschließlich der neu angezeigten, abzustellen. Der zeitliche Aufwand ist in etwa zu schätzen und in einer Summe anzugeben (siehe auch Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB Abschnitt II. Ziffer 4 bzw. Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB Abschnitt II. Ziffer 7)

Zweigstellen

Lfd. Nr.	Frage der Industrie	Antwort der Aufsicht
5	Ist der Verweis des § 6 AnzV auf § 24 Abs. 1 Nr. 6 KWG so zu verstehen, dass die Angaben in Ziffer 3 des § 6 AnzV (Bezeichnung aller aufgenommenen Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte) nicht anzugeben ist, wenn es nur um die Verlegung oder gar Schließung einer Filiale in einem Drittstaat geht?	<p>Weder die Regelung in § 24 Abs. 1 Nr. 6 KWG noch die dazugehörige Vorschrift unter § 6 AnzV wurden verändert – insofern ergibt sich auch keine Änderung der bisherigen Verfahrensweise. Die Angaben unter Ziffer 3 des § 6 AnzV (<i>Bezeichnung aller aufgenommenen Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 2 KWG</i>) sind bei der Anzeige über die Errichtung einer Zweigstelle oder über die Aufnahme der grenzüberschreitenden Dienstleistungen erforderlich.</p> <p>Bei Anzeigen über Verlegungen (sofern sich im Spektrum der angebotenen Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte keine Änderung ergibt und die räumliche Verlegung innerhalb derselben Stadt stattfindet) und insbesondere über Schließungen dürften diese Angaben im Regelfall nicht erforderlich sein.</p>

Beteiligungsmeldewesen – Bedeutende Beteiligung

Lfd. Nr.	Frage der Industrie	Antwort der Aufsicht
6	<p>Über den Begriff "bedeutende Beteiligung" besteht Unklarheit. Rechtsgrundlage für die Definition der „bedeutenden Beteiligung“ ist seit dem Jahre 2014 § 1 Abs. 9 KWG i.V.m. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR). In § 7 Abs. 4 Satz 3 AnzV wurden nunmehr die Worte „Tochterunternehmen oder gleichartiges Verhältnis“ durch den Begriff „Unternehmen“ ersetzt. Ausweislich der Begründung handelte es sich hierbei lediglich „um eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des KWG“. Fraglich ist, ob, wie bisher, neben den direkten Beteiligungen nur die indirekten Beteiligungen, die über ein Tochterunternehmen o.ä. vermittelt werden, zu berücksichtigen sind oder sämtliche indirekten Beteiligungen.</p>	<p>Durch die Änderung des § 1 Abs. 9 KWG und Verweis auf die Definition der „qualifizierten Beteiligung“ in Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 CRR hat sich bei der Ermittlung von indirekt gehaltenen Kapitalanteilen eine Änderung ergeben. Während indirekt gehaltene <u>Stimmrechtsanteile</u> weiterhin nur zugerechnet werden, wenn die im WpHG genannte „Zurechnung von Stimmrechten“ zutrifft (über Tochterunternehmen – dann volle Zurechnung), ist bei <u>Kapitalanteilen</u> folgendes zu beachten: Indirekt gehaltene Kapitalanteile werden für die Bestimmung <u>aktivischer Beteiligungen</u> quotal durchgerechnet. Sobald ein Wert von 10 % oder mehr bei dieser Berechnung erreicht wird, liegt eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 KWG vor. Siehe hierzu auch das Schreiben der BaFin vom 3. März 2017 an die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft und Finanzdienstleistungswirtschaft zum Thema „Zweite Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung“.</p> <p>Die Aufsicht verzichtet auf die Anzeige von indirekten aktivischen Beteiligungen, die nur auf Grund der Anwendung von Absatz 6.6 (b) der „Gemeinsamen Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor“ als bedeutende Beteiligung gelten, weil das Institut</p>

<p>Für die erste Sichtweise spricht neben der Begründung der Verweis in § 7 Abs. 3 AnzV auf das WpHG.</p> <p>Gegen die Beibehaltung der bisherigen Auslegung, die auch in der Kommentarliteratur (s. z.B. Reischauer/Klein-hans, § 24 Rz. 40 und 42) und in Veröffentlichungen Ihres Hauses (s. Beispiele in RS 1/2007) ihren Niederschlag gefunden hatte, spricht neben dem Wortlaut die ansonsten enge inhaltliche Orientierung der AnzV an der InhKontrollVO.</p> <p>Sollte die zweite Sichtweise aus Ihrer Sicht die richtige sein, würde dies die Institute vor erhebliche Probleme stellen. Zum einen käme es zu einer erheblichen quantitativen Ausweitung der Beteiligungsanzeigen, da nunmehr sämtliche direkten und indirekten qualifizierten (bedeutenden) Beteiligungen zu berücksichtigen wären. Da bislang nicht für alle bisherigen bedeutenden Beteiligungen eine weitergehende Durchschau für andere aufsichtsrechtliche Zwecke erforderlich</p>	<p>die direkte oder indirekte Kontrolle über die Person oder die Personen innehat, die gemäß der Anwendung des Multiplikationskriteriums als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung identifiziert wurden.</p> <p>Bei mehreren Beteiligungssträngen, die für sich allein genommen keine Anzeigepflicht für eine bedeutende Beteiligung auslösen (da unter 10 %), ist im Hinblick auf Absatz 6.6 der „Gemeinsamen Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor“ folgende Berechnungsmethode zur Ermittlung einer indirekten Kapitalbeteiligung anzuwenden:</p> <p>Unabhängig von ihrer Höhe sind zum einen die direkt gehaltenen Beteiligungen am Zielunternehmen bei der Ermittlung, ob es sich um eine bedeutende Beteiligung handelt, immer in die Berechnung einzubeziehen. Zum anderen sind die direkt gehaltenen Beteiligungen von zwischengeschalteten Rechtsträgern, bei denen der durchgerechnete Kapitalanteil mindestens 10 % beträgt, ebenfalls einzubeziehen. Sofern diese Beteiligungsstränge zusammengerechnet eine Kapitalquote von mindestens 10 % ergeben, liegt eine bedeutende Beteiligung vor.</p> <p>Für <u>passivische</u> Beteiligungen ist in jedem Fall Absatz 6 der „Gemeinsamen Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor“ zu beachten. Neben dem unter Absatz 6.3 zur</p>
---	--

war, liegen den Instituten derzeit auch nicht alle erforderlichen Informationen für eine konsequente Erfüllung der Anzeigepflichten vor. Zum anderen würde es auch auf erhebliche gesellschaftsrechtliche Hürden stoßen, an die gesamten meldepflichtigen Informationen für "bedeutende Beteiligungen" zu gelangen. Da Institute bei Beteiligungen über Nicht-Töchter i.d.R. keinen maßgeblichen Einfluss ausüben, dürfte die Sicherstellung eines unverzüglichen Informationsflusses über Änderungen im Beteiligungsportfolio von über Nicht-Töchter vermittelte Beteiligungen (Beteiligungsstränge) insbesondere bei nicht publizitätspflichtigen Gesellschaften rechtlich nicht durchsetzbar sein. Zudem stellt sich die Frage, wie die Beteiligungsquote ermittelt werden soll, wenn die Beteiligungsstruktur aus zwei parallelen mittelbaren Beteiligungen besteht, von denen die eine per se nicht zu melden wäre, weil sie z.B. weniger als 10 % beträgt.

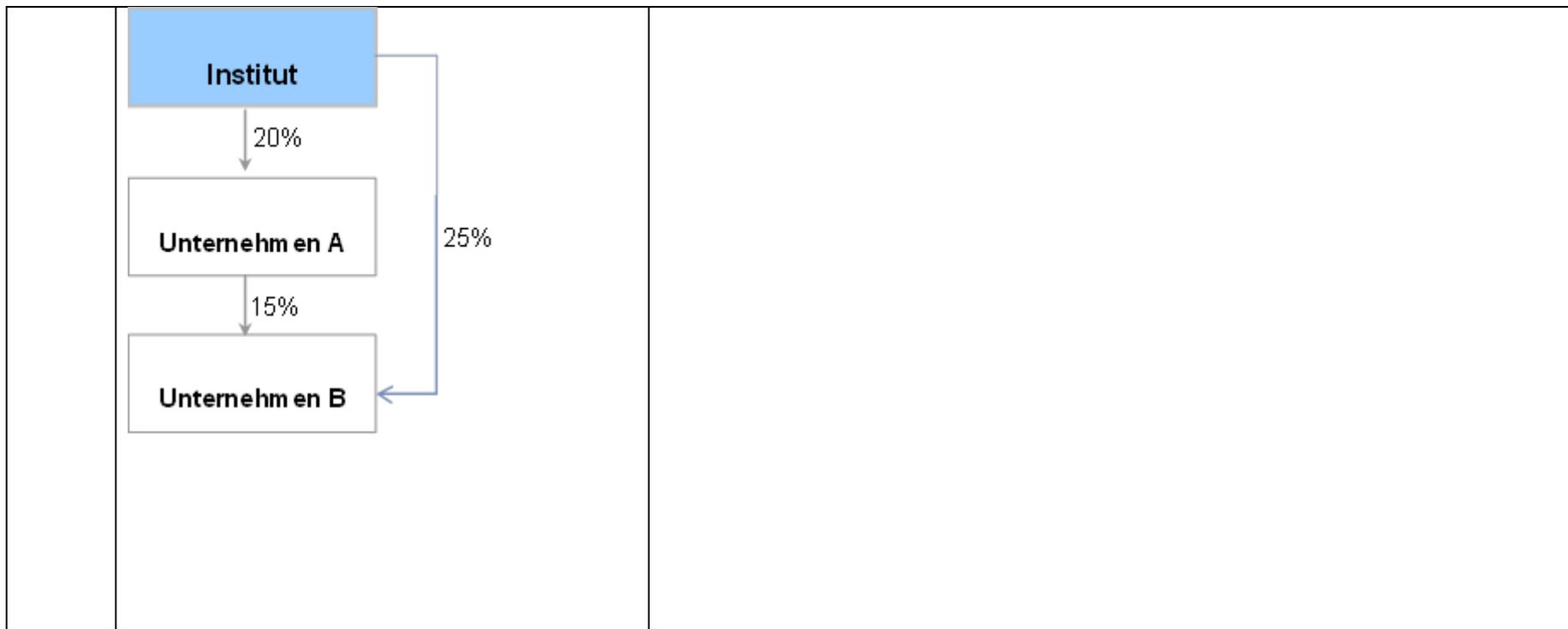
Ermittlung einer indirekten qualifizierten Beteiligung heranzuziehenden Kontrollkriterium gilt eine qualifizierte Beteiligung als indirekt erworben:

- a) von allen Personen, bezüglich derer das Ergebnis der Multiplikation mindestens 10 % beträgt, und**
- b) von allen Personen, die die direkte oder indirekte Kontrolle über die Person bzw. Personen innehaben, die gemäß der Anwendung des Multiplikationskriteriums in Übereinstimmung mit Buchstabe (a) des Absatzes 6.6 als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung identifiziert wurden.“**

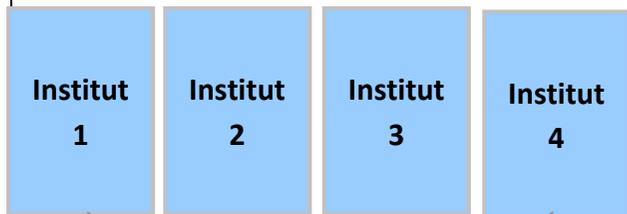
(Die Ermittlung einer indirekten bedeutenden Beteiligung nach Absatz 6.6 (b) der Gemeinsamen Leitlinien wurde in der Informationsveranstaltung am 20. März 2017 noch nicht so deutlich thematisiert.)

7	<p>Werden bei bedeutenden (vormals qualifizierten) Beteiligungen die Stimmrechte mittelbar voll zugerechnet und die Kapitalanteile durchgerechnet oder werden sowohl Kapital- als auch Stimmanteile zunächst durchgerechnet (und darauf geprüft, ob sie größer als 10% sind) und dann als zusätzliche Alternative geprüft, ob die Stimmrechte voll zuzurechnen sind?</p>	<p>Indirekt gehaltene Stimmrechte werden immer voll zugerechnet, sofern sie über Tochterunternehmen vermittelt werden. Sind keine Tochterunternehmen dazwischengeschaltet, erfolgt keine Zurechnung der Stimmrechtsanteile.</p> <p>Indirekt gehaltene Kapitalanteile werden bei aktivistischen Beteiligungen durchgerechnet. Dabei ist der Wert von 10 % zu erreichen oder zu überschreiten.</p> <p>Ein Durchrechnen der Stimmrechte ist nicht erforderlich.</p> <p>Wegen der Zurechnung indirekt gehaltener Kapitalanteile bei Passivbeteiligungen siehe die Ausführungen unter der laufenden Nr. 6.</p>
8	<p>Angesichts von § 7 Abs. 3 AnzV stellt sich die Frage nach der Berechnung der Stimmanteile auch für die nachgeordneten Unternehmen.</p>	<p>Siehe Antwort unter 7:</p> <p>Über Tochterunternehmen indirekt gehaltene Stimmrechte sind voll zuzurechnen, nicht über Tochterunternehmen gehaltene Stimmrechte hingegen überhaupt nicht.</p>

9	<p>Unklar ist die Behandlung unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen an einem Unternehmen. So ist z.B. ein Institut an Unternehmen A mit 20 % beteiligt. Unternehmen A ist an Unternehmen B mit 15 % beteiligt. Diese Unterbeteiligung war bisher und ist auch zukünftig nicht meldepflichtig (durchgerechnet 3 %). Weiterhin ist das Institut an Unternehmen B auch direkt mit 25 % beteiligt. Diese Beteiligung war und ist anzeigepflichtig. In der Anzeige ist eine Angabe der durchgerechneten Kapitalquote vorgesehen.</p> <p>Welche Angabe soll in diesem Fall erfolgen: 25 % oder 28 %?</p> <p>Sofern 28 % angegeben werden soll, stellt sich die Frage, ob die Anlage "komplexe Beteiligungsstrukturen" ausgefüllt werden muss, um die 28 % zu erklären.</p>	<p>Das Institut hat eine direkte bedeutende Beteiligung an Unternehmen A in Höhe von 20 % (Kapital und Stimmrechte). Außerdem ist eine Beteiligung (direkt und indirekt) an dem Unternehmen B anzuzeigen in Höhe von insgesamt 25 % Stimmrechte und 28 % Kapitalanteile (= durchgerechnete Kapitalquote).</p> <p>Das Formular „Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen“ KB ist auszufüllen, da zwei Beteiligungsketten bei der indirekten Beteiligung zu berücksichtigen sind (siehe Fußnote B des Formulars)</p>
---	--	--



10	<p>Vier Institute halten aktuell je 25 % am Unternehmen A. A ist eine GmbH, welche wiederum für eine Vielzahl von Projekt und Objektgesellschaften in der Rechtsform der KG die Geschäftsführung (ohne Halten von Stimm,- oder Kapitalanteilen) als Komplementärin ausübt. (Geschäftszweck: Grundstückserschließung, Bauplanungsrecht.). Sind die Institute meldepflichtig für alle Projekt,- und Objektgesellschaften, bei denen A die Komplementärfunktion ausübt?</p>	<p>Jedes der vier Institute hat eine (direkte) bedeutende Beteiligung in Höhe von 25 % Kapital und 25 % Stimmrechte an der GmbH (Anzeigepflicht).</p> <p>Eine Verbindung zwischen der GmbH und den Projekt- bzw. Objektgesellschaften ist mangels Halten von Stimmrechten oder Kapitalanteilen nicht gegeben.</p> <p>Allerdings ist in jedem Fall zu prüfen, ob maßgeblicher Einfluss auf die Projekt-/Objektgesellschaften von Seiten eines Instituts besteht.</p> <p>Wenn dieser nicht gegeben ist, sind die Projekt-/Objektgesellschaften nicht als bedeutende Beteiligung anzuzeigen.</p>
----	---	---



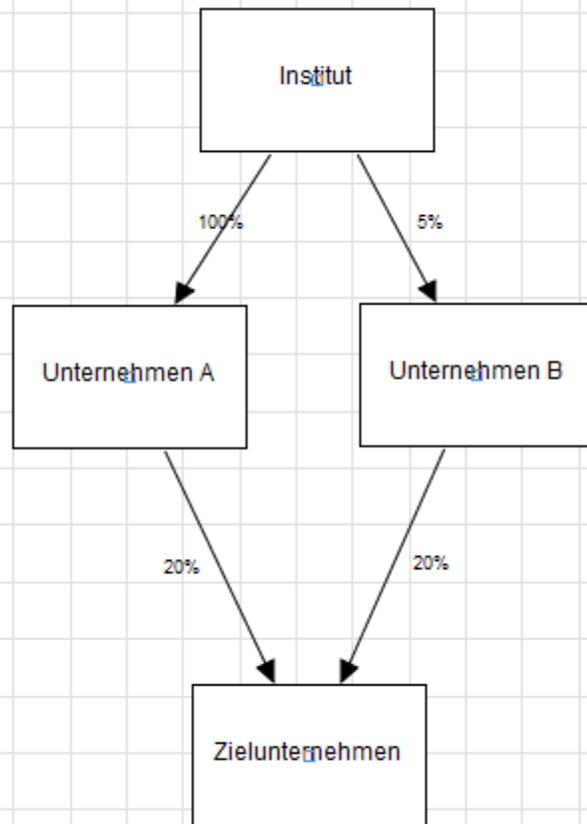
25% 25% 25% 25%



Komplementärin



11	<p><u>Angabe der durchgerechneten Kapitalquote Ziffer 4 Aktivische Beteiligungsanzeige, Ziffer 5 Passivische Beteiligungsanzeige, Anlage für komplexe Strukturen:</u></p> <p>In Ziffer 4 des Formulars der aktivi-schen Beteiligungsanzeige (Ziffer 5 der passivischen Beteiligungsanzeige, Anlage für komplexe Strukturen) ist nunmehr unterhalb der Tabelle eine durchgerechnete Kapitalquote anzugeben.</p> <p>Sind in diese Berechnung alle Beteili-gungsstränge einzubeziehen, auch wenn diese Beteiligungen nicht melde-pflichtig sind?</p> <p>Mit welcher durchgerechneten Quote ist das Zielunternehmen in folgender Struktur anzugeben?</p>	<p>Siehe auch Antwort unter Frage 6</p>
----	--	--



Die Prozentangaben stellen nur Kapitalanteile dar:

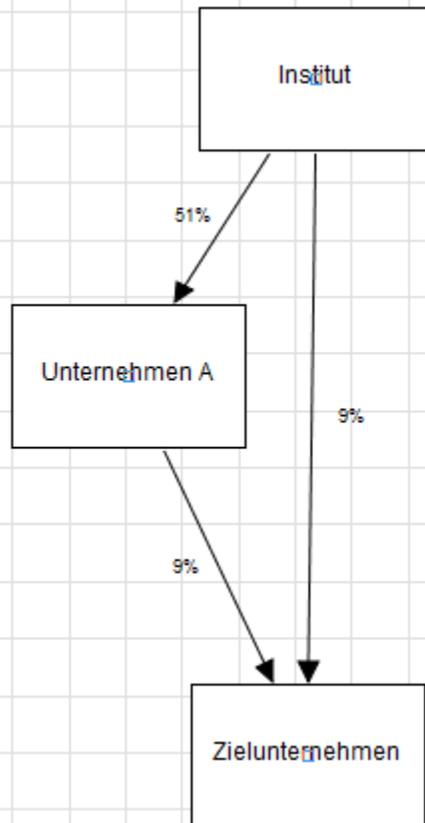
Direkte bedeutende Beteiligung des Instituts an Unternehmen A in Höhe von 100 %; damit ist auch die Beteiligung des Unternehmens A in Höhe von 20 % an dem Zielunternehmen zu berücksichtigen: $100 \times 20 = 20 \%$.

Die Beteiligung des Instituts an Unternehmen B in Höhe von 5 % ergibt keine bedeutende Beteiligung. Insoweit wird nicht weitergerechnet.

Das Institut ist am Kapital des Zielunternehmens mit 20 % (= indirekte bedeutende Beteiligung) beteiligt.

12	<p><u>Ermittlung der Beteiligungsquote (Kapital) für die „Bedeutenden Beteiligungen“:</u> Sind in die bedeutende Beteiligung am Kapital auch Beteiligungsstränge einzubeziehen, die alleine nicht meldepflichtig sind oder die über Unternehmen gehalten werden, die nicht gemeldet werden müssen?</p>	<p>Siehe auch Antwort unter Frage 6.</p>
----	--	---

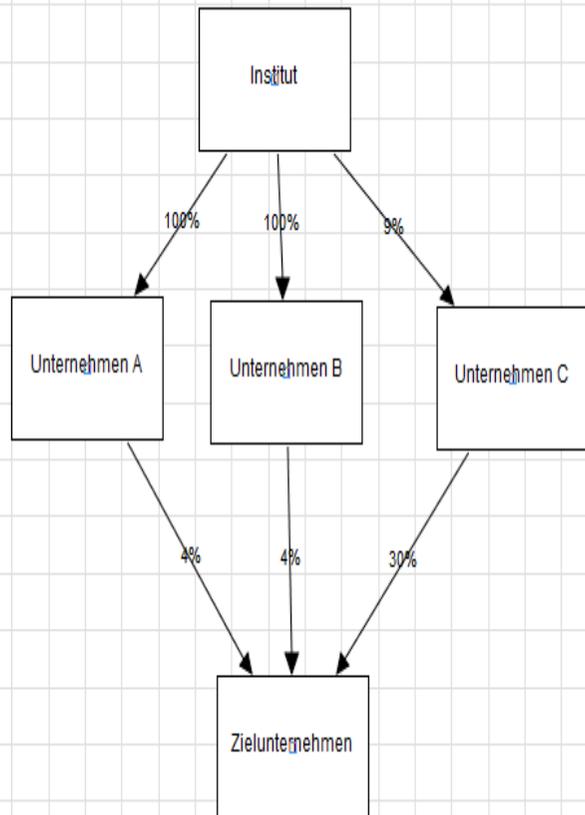
Beispiel 1 (es sind nur Kapitalanteile angegeben):



Ist das Zielunternehmen hier als bedeutende Beteiligung zu melden?

Das Zielunternehmen ist als bedeutende Beteiligung zu melden: Das Institut hält direkt 51% an Unternehmen A (= bedeutende Beteiligung) und $51\% \times 9\% = 4,59\%$ indirekt am Zielunternehmen. Durch Addition der 4,59% mit der direkten Beteiligung des Instituts am Zielunternehmen in Höhe von 9% ergibt sich eine bedeutende Beteiligung des Instituts am Zielunternehmen von insgesamt 13,59%.

Beispiel 2 (es sind nur Kapitalanteile angegeben):



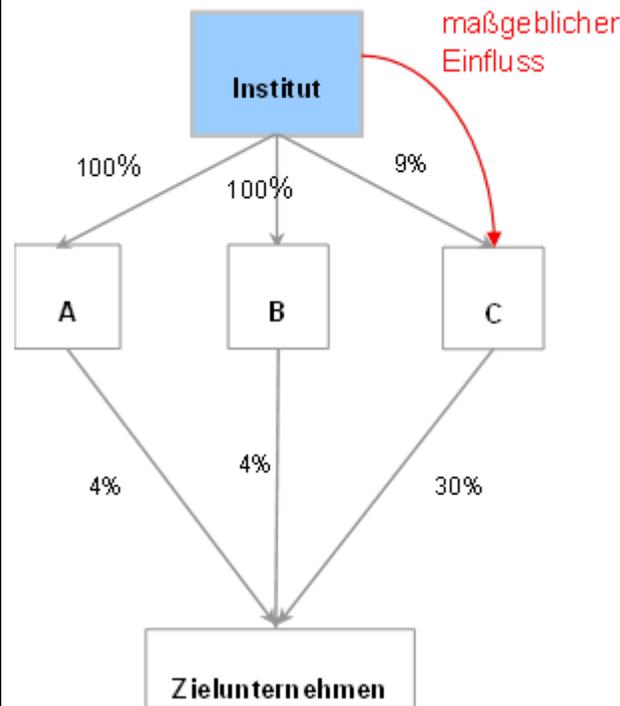
Ist das Zielunternehmen in dieser Struktur als bedeutende Beteiligung zu melden?

Das Institut hält direkt jeweils eine bedeutende Beteiligung an Unternehmen A und Unternehmen B in Höhe von 100 %. Die Beteiligungen der Unternehmen A und B am Zielunternehmen in Höhe von jeweils 4 % sind zwar bei der Durchrechnung zu berücksichtigen ($100 \% \times 4 \% = 4 \%$). Die direkte Beteiligung des Instituts am Unternehmen C ist jedoch keine bedeutende Beteiligung (9 %) – insofern kann auch keine über dieses Unternehmen gehaltene Beteiligung mit eingerechnet werden. Im Ergebnis liegt keine bedeutende Beteiligung des Instituts am Zielunternehmen vor.

13

Variation des Beispiels 2 aus Frage 12 – maßgeblicher Einfluss

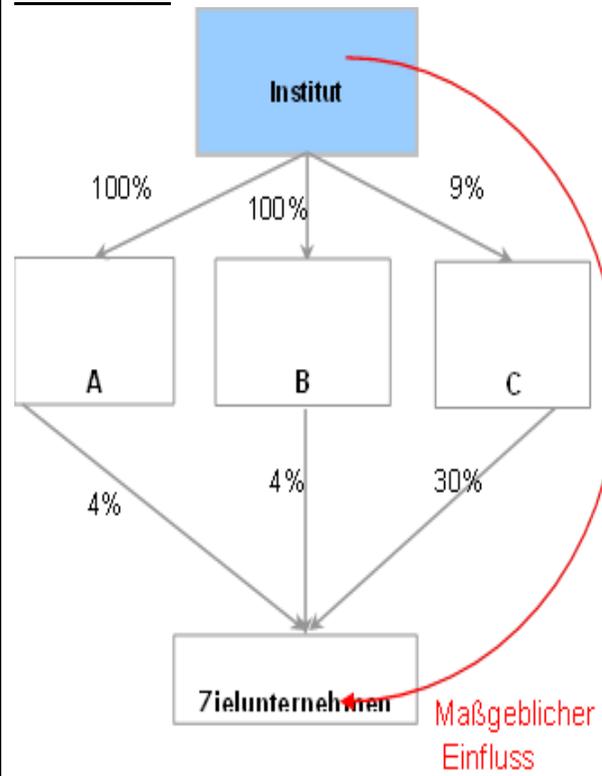
Variante 1



„Maßgeblicher Einfluss“ muss unmittelbar im Verhältnis zwischen beteiligtem Institut und Zielunternehmen (siehe Variante 2) festgestellt werden. Das Bestehen eines maßgeblichen Einflusses an einer Stelle in der Beteiligungskette (siehe Variante 1) genügt nicht, wenn kein maßgeblicher Einfluss auf das Zielunternehmen selbst besteht. Dies ist im Einzelfall zu ermitteln.

In Variante 1 sind als bedeutende Beteiligungen des Instituts A, B und C, in Variante 2 A, B und das Zielunternehmen zu melden.

Variante 2



<p>14</p>	<p>Die Bank hält Anteile an einer GmbH i.H.v. 5 % mit Beteiligungsabsicht. Zudem werden im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages bis zu 25 % Anteile von Gesellschaftern übernommen, die als Gesellschafter ausscheiden möchten. Es wird angestrebt, diese Anteile an neue Gesellschafter wieder zu veräußern. Es besteht für diese Anteile also keine Beteiligungsabsicht (die Stimmrechte für diese Anteile werden nicht ausgeübt). Allerdings kann nicht sichergestellt werden, dass die Anteile innerhalb eines Jahres nach Erwerb wirklich wieder veräußert werden. Zur Prüfung, ob eine bedeutende Beteiligung vorliegen könnte, ist zunächst § 1 Abs. 9 KWG maßgeblich. Die Erleichterung nach Satz 3 kommt u.E. nicht zum Tragen, da die Anteile aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag auch länger als 1 Jahr gehalten werden können.</p> <p><i>(9) Eine bedeutende Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist eine qualifizierte</i></p>	<p>Für die Antwort ist es wichtig zu klären, was für ein Geschäftsbesorgungsvertrag vorliegt. Wegen des in der Fragestellung erwähnten § 1 Abs. 9 Satz 3 KWG wird im Folgenden von einem Emissionsgeschäft ausgegangen. Möglicherweise sind aber andere Regelungen einschlägig.</p> <p>Nach § 1 Abs. 9 Satz 3 KWG bleiben im Rahmen des Emissionsgeschäfts gehaltene Stimmrechte oder Kapitalanteile unberücksichtigt, solange diese Rechte nicht ausgeübt und die Anteile innerhalb eines Jahres nach Erwerb wieder veräußert werden. (Erst) ab Ablauf des Jahres sind die Anteile allerdings anzurechnen (Komm. Beck/Samm/Kokemoor, § 1 ,Tz. 944).</p> <p>Unzutreffend ist die Annahme, eine qualifizierte Beteiligung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 CRR setze eine Beteiligung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 35 CRR voraus, da Art. 4 Abs. 1 Nr. 35 CRR deutlich strengere Anforderungen aufstellt. Die englische Fassung verwendet zudem unterschiedliche Begriffe:</p> <p>Art. 4 (1) (35) CRR: participation;</p> <p>Art. 4 (1) (36) CRR: qualifying holding.</p>
-----------	--	--

Beteiligung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 21 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, § 22 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 94 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuches entsprechend. Unberücksichtigt bleiben die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Institute im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und sie werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.

Aus dem Verweis auf Artikel 4 Abs. 1 Nr. 36 CRR ergibt sich der Begriff der qualifizierten Beteiligung und dieser definiert das direkte oder indirekte Halten von mind. 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte. Aber in Artikel

4 Abs. 1 Nr. 35 CRR ist der Begriff Beteiligung definiert. Demnach liegt eine Beteiligung vor, wenn Artikel 17 Satz 1 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erfüllt ist oder in-/direkt mind. 20 % **des Kapitals** oder der Stimmrechte gehalten werden.

(35) „Beteiligung“ eine Beteiligung im Sinne des Artikels 17 Satz 1 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (1) oder das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen;

(36) „qualifizierte Beteiligung“ das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens;

Nach Artikel 17 Satz 1 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG liegt eine Beteiligung vor, wenn die Anteile an

anderen Unternehmen dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen.

Artikel 17

Beteiligungen im Sinne dieser Richtlinie sind Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen; dabei ist es gleichgültig, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Es wird eine Beteiligung an einer anderen Gesellschaft vermutet, wenn der Anteil an ihrem Kapital über einem Vomhundertsatz liegt, der von den Mitgliedstaaten auf höchstens 20 % festgesetzt werden darf.

Lässt sich daraus ableiten, dass für den beschriebenen Ausgangsfall folgende Annahme korrekt ist:

- Sofern die Summe der Anteile mit Beteiligungsabsicht und aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag kleiner 20 % ist, liegt keine bedeutende Beteiligung vor (wegen Anwendung Artikel 4 Abs. 1 Nr. 35 erste Alternative CRR i.V.m. Artikel 17 Satz 1 der Vierten

	<p>Richtlinie 78/660/EWG).</p> <p>- Sofern die Summe der Anteile mit Beteiligungsabsicht und aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag <u>größer/gleich 20 %</u> ist, liegt <u>eine</u> bedeutende Beteiligung vor (wegen Anwendung Artikel 4 Abs. 1 Nr. 35 zweite Alternative CRR)</p>	
15	<p>Hinsichtlich der Erweiterung des Kreises der meldepflichtigen Beteiligungen bitten wir um Auskunft, ob zu den Beteiligungen auch Aktien und indirekte Beteiligungen aus Fonds zählen und somit meldepflichtig sind.</p>	<p>Aktien zählen zu den Beteiligungen und sind somit, wenn relevante Schwellen erreicht oder überschritten werden, meldepflichtig.</p> <p>In Art. 91 CRR als Ausnahmegvorschrift zu Art. 89 CRR (Begrenzung qualifizierter Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche) werden „Aktien“ ausdrücklich erwähnt.</p> <p>Zu den meldepflichtigen Beteiligungen zählen auch solche, die indirekt über Fonds gehalten werden.</p>
16	<p>Wie sollen die Buchwerte für mittelbar gehaltene Anteile ermittelt werden? In bestimmten Fällen ist neben der Ausfüllung des Anzeigenvordrucks "Aktivische Beteiligungsanzeige" zusätzlich die Ausfüllung einer "Anlage</p>	<p>Grundsätzlich sind Angaben über Informationen (auch zu Buchwerten) zu machen, die dem Institut bekannt sind: Bekannt sein können sie bspw. aus der Eigenmittelberechnung oder bei Beteiligungen, die über Tochterunternehmen gehalten werden.</p> <p>Die Aufsicht wird nicht beanstanden, wenn von der Angabe des</p>

<p>für komplexe Beteiligungsstrukturen" erforderlich. Entsprechend der nun neu erforderlichen Angabe des Buchwertes einer Beteiligung in der Anzeige selbst ist dies nun auch in dem Anlage-Vordruck vorgesehen. Soweit es sich um Beteiligungsverhältnisse eines Institutes selbst an der anzuzeigenden Gesellschaft sowie an weiteren beteiligten Unternehmen handelt, ist dies nachvollziehbar und mit Blick auf die Einhaltung der Grenzen gemäß Art. 89 CRR auch gerechtfertigt sowie ohne Probleme möglich. Naturgemäß ist in der Anlage aber auch das Beteiligungsverhältnis anderer beteiligter Beteiligungsunternehmen des Institutes an dem aktuell anzuzeigenden Unternehmen darzustellen. Dem Institut ist jedoch regelmäßig nicht bekannt, zu welchem Buchwert andere beteiligte Unternehmen ihre Beteiligung an dem anzuzeigenden Beteiligungsunternehmen in ihren Büchern führen. Wir halten eine Erhebung dieser Angaben bei anderen</p>	<p>Buchwertes bei Kapitalanteilen an Unternehmen, die weder eine Bedeutung für die Berechnung der Eigenmittel haben noch über ein Tochterunternehmen gehalten werden, abgesehen wird.</p>
--	--

	<p>Beteiligungsunternehmen im Anzeigenfall für unverhältnismäßig und - abgesehen vielleicht von Tochterunternehmen des Institutes - in der Praxis für problematisch wenn nicht sogar unmöglich. Es wäre daher u.E. wünschenswert, wenn die Bankenaufsicht auf eine Angabe (nur) dieser Buchwerte (nicht die des Institutes) in der Anlage grundsätzlich verzichten würde.</p>	
17	<p>Es wäre erforderlich, dass die Aufsicht auch die o.g. Fragen im Hinblick auf Passivanzeigen aufgreift: Hier ist die Informationsbeschaffung (insb. bedeutende Beteiligte an nachgeordneten Unternehmen und deren Buchwerte in der Beteiligungskette) u. E. noch schwerer umzusetzen.</p>	<p>Für Passivbeteiligungen gilt auch die Definition in § 1 Absatz 9 KWG für „bedeutende Beteiligung“. Insofern ist grundsätzlich wie bei der Berechnung von Aktivbeteiligungen zu verfahren. Bei Passivbeteiligungen ist jedoch zusätzlich, wie zu Frage 6 ausgeführt, Absatz 6 der „Gemeinsamen Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor“ zu beachten. Auf der Anlage für Passivbeteiligungen (PB) ist der Buchwert nicht vorgesehen, also auch nicht anzugeben. Auf der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen (KB) (falls einzureichen) wird der Buchwert zwar abgefragt. Da diese Angabe schon bei der Anlage PB nicht erforderlich ist, ist sie auch bei der diese erläuternden Anlage KB entbehrlich.</p>

18	<p>Wir bitten um Auskunft, inwieweit auch sog. "Nicht CRR-Institute" der vollständigen Meldepflicht von "bedeutenden Beteiligungen" nach § 7 AnzV unterliegen bzw. ob alle Punkte gemäß Anlage 3 gemeldet werden müssen.</p> <p>Behandlung bei Abwicklungsanstalten:</p>	<p>Grundsätzlich haben alle Institute, die Anzeigen nach § 24 KWG bzw. § 12a KWG einzureichen haben, die Formulare der AnzV (hier Anlage 3 (Aktivische Beteiligungsanzeige – Formular AB)) vollständig zu befüllen.</p> <p>Im Übrigen haben auch sog. „Nicht CRR-Institute“ über den Verweis in § 1a KWG Vorschriften der CRR zu beachten.</p> <p>Das Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStFG regelt in § 8a Absatz 5 für bundesrechtliche Abwicklungsanstalten (entsprechend anzuwenden auf landesrechtliche Abwicklungsanstalten gemäß § 8b Absatz 2), welche KWG-Vorschriften anzuwenden sind. Danach sind u.a. Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 KWG (enge Verbindungen und bedeutende Beteiligungen) anzuzeigen. Die CRR-Vorschriften finden allerdings keine Anwendung.</p> <p>Da sich die Angaben in 5.2 bis 5.4 entweder auf nachgeordnete Unternehmen (aus einer Institutsgruppe – Definition siehe § 10a KWG) oder auf Tatbestände der CRR (Art. 89 CRR, der auf Abwicklungsanstalten nicht zutrifft) beziehen, kann bei Abwicklungsanstalten auf die Ausfüllung dieser Angaben verzichtet werden.</p>
----	--	---

19	Wir bitten um Auskunft, welche Maßnahmen die Aufsicht von den anzeigepflichtigen Instituten erwartet, um die verlangten Informationen (die gesellschaftsrechtlich nicht einfach eingefordert werden können) über Beteiligungen, die wiederum über Minderheitsbeteiligungen gehalten werden, beizubringen.	<p>Die Institute haben ihre Anzeigepflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.</p> <p>Öffentlich zugängliche Unterlagen und Erkenntnisse sowie vorhandene Informationen, z. B. aus der Eigenmittelberechnung bzw. dem dort erforderlichen Abzug von indirekten Beteiligungen, sind zu verwenden. Hinweise auf gesellschaftsrechtlich nicht einforderbare Informationen kann die Aufsicht nicht geben.</p>
20	Gemäß § 56 (2) Nr. 1 Buchstabe h KWG i.V.m. § 56 (6) Nr. 1 KWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 (1) Nr. 10 bzw. § 24 (1a) KWG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Sofern eine Ordnungswidrigkeit besteht, könnten Bußgelder von bis zu 5 Mio. € anfallen. Bei einigen Instituten wird insbesondere bei der Sammelanzeige nach § 24 (1a) KWG die Vollständigkeit aufgrund der fehlenden Informationen zu Beteiligungen, die wiederum über Minderheitsbeteiligungen gehalten werden, nicht sichergestellt sein. Wir bitten die	<p>Eine Ordnungswidrigkeit kommt nur in Betracht, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit gegeben sind. Bei Informationen, die die Institute nicht erhalten, ist davon im Zweifel nicht auszugehen.</p>

	Aufsicht um Erläuterung ihres Standpunktes.	
21	<p>Ankreuzfelder Punkt 5.3 der Aktivischen Beteiligungsanzeige: „5.3 Nur auszufüllen, wenn das Beteiligungsunternehmen ein nachgeordnetes Unternehmen ist“</p> <p>Aufgrund der Analyse des Formats für die elektronische Einreichung ist davon auszugehen, dass hier immer nur eine der 4 Optionen angekreuzt werden kann?</p>	<p>Unter Punkt 5.3 des Formulars „Aktivische Beteiligungsanzeige“ AB kann, je nach Fallgestaltung, durchaus mehr als eine Option parallel anzukreuzen sein.</p>
22	<p>Es ist unklar, ob vorübergehend anzeigepflichtige Sachverhalte auf Basis der alten Formulare gemeldet werden sollen oder bereits die neuen Formulare verwendet werden müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass die bekannten IT-Dienstleister die neuen Formulare voraussichtlich erst im Laufe dieses Jahres unterstützen werden. Auch aus den Auskünften, die die Deutsche Bundesbank zwischenzeitlich</p>	<p>Es wird auf das BaFin-Schreiben vom 3. März 2017 verwiesen. Grundsätzlich sind die ab dem 8. Dezember 2016 gültigen „neuen“ Formulare zu verwenden. Die BaFin toleriert übergangsweise die Einreichung „alter Formulare“, aber nur</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei <u>Beteiligungsanzeigen</u> (keine weiteren Anzeigen nach der AnzV) und - sofern die technischen Gegebenheiten ein Befüllen der neuen Formulare noch nicht zulassen und - bezogen auf Einzelanzeigen. <p>Die Sammelanzeige per 31.12.2016 ist auf jeden Fall auf dem ab 8.12.2016 gültigen „neuen“ Formular einzureichen.</p>

	<p>informell zur AnzV abgegeben hat, ergibt sich kein einheitliches Verständnis. Die BaFin wiederum teilte lediglich mit, dass für Anzeigen über die Bestellung, das Ausscheiden und von Nebentätigkeiten bzw. weiteren Tätigkeiten der Geschäftsleiter und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen auf die im Internet zur Verfügung gestellten Formblätter zurückgegriffen werden könnte. Wir bitten um entsprechende Klärung.</p>	<p>Sofern noch ausnahmsweise alte Formulare verwendet werden, sind, sobald technisch möglich, die entsprechenden Meldungen auf den neuen Formularen nachzuholen – allerdings nur für anzeigepflichtige Vorgänge ab dem 1.1.2017. Eine Mitteilung per Email ist weder vorgesehen noch ausreichend. Bei Verwendung der alten Formulare sind diese in Papierform (nicht formfrei) einzureichen.</p> <p>Der BBK-Homepage sind die neuen Formulare „ausfüllbar“ zu entnehmen.</p>
23	<p>Nach unseren Informationen wurde angefragt, ob eine Meldeerleichterung im Hinblick auf die nunmehr einzureichenden Einzelanzeigen insoweit denkbar sei, als die zum 31.12.2016 zu erzeugende Sammelanzeige als Ersteinreichung gilt und sämtliche Einzelanzeigen unter Bezugnahme auf diese Sammelanzeige erfolgen können. Gibt es dazu bereits eine Rückmeldung der Aufsicht?</p>	<p>Bei Vorgängen, die aufgrund der neuen Berechnungsmethode bei bedeutenden Beteiligungen vor dem 08.12.2016 eingetreten sind, kann auf eine Einzelanzeige ausnahmsweise verzichtet werden und die Anzeige im Rahmen der Sammelanzeige per 31.12.2016 erfolgen.</p> <p>Anzeigepflichtige Vorgänge, die ab 08.12.2016 entstanden und anzuzeigen sind, müssen jedoch sowohl als Einzelanzeige als auch auf der Sammelanzeige per 31.12.2016 eingereicht werden.</p>

24	Gilt die Sammelanzeige für Vorgänge aus 2016 , die erst nach neuer Rechtslage anzeigepflichtig geworden sind, gleichzeitig auch als Anzeige des Entstehens solcher Beteiligungsverhältnisse?	<p>Siehe Antwort unter 23:</p> <p>Der „Altbestand“ kann mit der Sammelanzeige per 31.12.2016 gemeldet werden – für diese Fälle gilt die Sammelanzeige dann auch als Anzeige des Entstehens.</p> <p>In Einzelfällen könnte es allerdings zu Nachfragen der Aufsicht hinsichtlich des originären Entstehungsdatums kommen.</p>
25	Wann gilt eine Anzeige von Beteiligungsveränderungen, die erst nach neuer Rechtslage anzeigepflichtig sind, und die in 2017 entstehen, als unverzüglich angezeigt?	<p>Es ist das Schreiben der BaFin vom 3. März 2017 zu beachten:</p> <p>Unter „sobald es technisch dazu in der Lage ist“ kann sowohl das Befüllen des Formulars als auch die Ermittlung der durchgerechneten Kapitalquote (z. B. durch eine neue Software) verstanden werden.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit Nachdruck daran zu arbeiten ist, dass das Institut in die Lage versetzt wird, sowohl die durchgerechnete Kapitalquote bestimmen als auch die neuen Formulare ausfüllen zu können.</p> <p>Die Aufsicht wird berücksichtigen, dass bestimmte Sachverhalte (indirekte Kapitalbeteiligungen, die erst aufgrund der neuen Berechnungsmethode entstanden sind) nicht unverzüglich eingereicht werden konnten. Die betroffenen Institute haben dies allerdings entsprechend zu dokumentieren (zur Nachprüfung) und der Aufsicht in der entsprechenden (verspäteten) Anzeige mitzuteilen.</p>

26	<p>Im Nachgang zu der Informationsveranstaltung am 20. März 2017 wurde von Seiten der Industrie noch folgende Frage zu „bedeutenden Beteiligungen an selbst meldepflichtigen Instituten“ eingereicht:</p> <p><u>Umfang der Anzeigepflicht bei aktivisch gehaltenen indirekten bedeutenden Beteiligungen über selbst meldepflichtige Institute:</u></p> <p>Die BaFin hatte mit Rundschreiben 1/2007 (BA) bestimmte Erleichterungen zum Umfang der Meldepflicht in Kraft gesetzt. Insbesondere können Institute von der Anzeige indirekt gehaltenener Beteiligungen absehen, wenn alle vermittelten Anteile an dieser Beteiligung ausschließlich über ein selbst meldepflichtiges Tochterunternehmen gehalten und angezeigt werden. Bedeutende Beteiligungen, die nicht gleichzeitig Tochterunternehmen sind, fallen nicht unter die Regelung des o.a. Rundschreibens. Dadurch würde regelmäßig der Fall eintreten, dass das voll-</p>	<p>Bei aktivischen Beteiligungsverhältnissen können Institute von der Anzeige indirekt gehaltenener Kapital- oder Stimmrechtsanteile an einem anderen Unternehmen absehen, wenn alle vermittelten Anteile an diesem Unternehmen ausschließlich über ein selbst meldepflichtiges Unternehmen gehalten und angezeigt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, dass das die Beteiligung vermittelnde Unternehmen, wie in Punkt 3.2 des Rundschreibens 1/2007 (BA) ausgeführt, ein Tochterunternehmen ist.</p> <p>Sollten der Aufsicht durch diese über Punkt 3.2 des Rundschreibens 1/2007 (BA) hinausgehende Erleichterung Probleme bei der Verarbeitung oder Auswertung der Daten entstehen, kann die Aufsicht die Angaben über die indirekt gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile jedoch im Einzelfall anfordern.</p>
----	--	--

	<p>ständige Beteiligungsportfolio einer bedeutenden Beteiligung doppelt angezeigt würde. Dies brächte nach Ansicht der Industrie der Aufsicht keinen Informationsvorteil.</p> <p>Die Industrie regt an, dass im Sinne des o.a. Rundschreibens auch das Beteiligungsportfolio einer bedeutenden Beteiligung nicht angezeigt zu werden braucht, sofern die bedeutende Beteiligung (das Beteiligungsunternehmen) selber der Anzeigepflicht unterliegt.</p>	
--	---	--

Enge Verbindungen

Lfd. Nr.	Frage der Industrie	Antwort der Aufsicht
27	Gilt für die enge Verbindung keine Durchrechnung der Anteile?	Bei der engen Verbindung gibt es keine „Durchrechnung“ der Kapitalanteile. Die enge Verbindung stellt auf den Begriff „Kontrolle“ ab.

Hinweis:

Einige der oben gegebenen Antworten (bspw. zur Berechnung einer indirekten bedeutenden Beteiligung oder zu Angaben hinsichtlich Geschäftsleitern oder Aufsichts- bzw. Verwaltungsräten) stehen unter dem Vorbehalt einer künftigen, eventuell anders ausfallenden Auslegung durch die EBA oder durch die EZB.